Einkaufs- und Abrechnungsbedingungen der Altenburger Kraftfutterwerk und Getreidehandel (ALKA) GmbH

Ernte 2026 – Stand 17.06.2026

Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel – neueste Fassung.

Der Verkäufer erklärt ausdrücklich, dass die gelieferten Waren nach Maßgabe der sortenschutzrechtlichen Bestimmungen aus lizensiertem Saatgut erzeugt wurden/werden. (Urteil BGH X ZR 70/22 vom 28.11.2023). Jeder Verstoß gegen die vorgenannte Erklärung kann zu Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verkäufer führen.

Die angelieferte Ware ist uneingeschränkt verkehrsfähig, entspricht nationalen und europäischen Bestimmungen und wurde gemäß guter, landwirtschaftlicher Praxis erzeugt.

Die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 183/2005, VO (EG) 178/2002 und der Empfehlung der Kommission 2006/576/EG werden eingehalten.

Des Weiteren enthält die Ware keine verbotenen Stoffe gemäß Anhang III der VO (EG) Nr. 767/2009.

Höchstgehalte für Mykotoxine, unerwünschte Stoffe sowie Pflanzenschutzmittelrückstände gem. VO (EU) 2023/915, Richtlinie 2002/32/EG, VO (EG) Nr. 574/2011 sowie VO (EG) Nr. 396/2005 inklusive der Anhänge I-IV in der jeweils geltenden Fassung werden nicht überschritten.

Die angelieferte Ware wurde nicht auf mit Klärschlamm gedüngten Feldern erzeugt.

Die angelieferte Ware ist im Hinblick auf gentechnisch veränderte Organismen gemäß VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig.

Die angelieferte Ware ist hygienisch einwandfrei, hat einen gesunden Geruch und ist frei von lebenden Schädlingen, sowie frei von Bakterien, Schimmelpilzen, unreifen, verbrannten, beschädigten oder verdorbenen Körnern sowie artfremden Verunreinigungen.

Die Einhaltung der „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (Anlage 1) gilt als zugesichert.

Verkäufer des gewerblichen Agrarhandels sichern eine gültige Zertifizierung gemäß „QS“ oder „GMP+ FSA“ mit einer QS-Lieferberechtigung zu.

Bei nachhaltiger Ware müssen der Verkäufer und die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung/Abnahme über ein Zertifikat eines durch die EU anerkannten Nachhaltigkeitsstandards zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und Art. 17 der Richtlinie 2009/28/EG verfügen.

Das Transportmittel muss sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Ein Nachweis über die drei letzten Frachten und ggf. ein Reinigungszertifikat sind vorzulegen.

Probenahme

Die Probenahme erfolgt durch fachkundiges Personal am Erfüllungsort gemäß der Probenahme-Bestimmungen der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.

Qualitätsanforderungen – kontraktlich - Brotgetreide/Braugerste

Parameter	Einheit	min/max.	E-Weizen	A-Weizen	B-Weizen	Brot-Roggen	Brau-Gerste
Feuchtigkeit	%	max.	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Bruchkorn	%	max.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Fremdgetreide	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Schmachtkorn	%	max.	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Schwarzbesatz	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Rohprotein	%	min.	14,5	13,0	12,0		9,5
Rohprotein	%	max.					11,5
Fallzahl	sec.	min.	280	250	220	120	
Auswuchs	%	max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Hektoliter	kg/hl	min.	78	77	76	72	62
Sedimentation	ml	min.	55	40	30		
Fusarium	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	0,5
DON	mg/kg	max.	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
ZEA	mg/kg	max.	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
OTA	mg/kg	max.	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
Mutterkorn	%	max.	0,02	0,02	0,02	0,02	0,00
AFLA B1	mg/kg	max.	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
AFLA B1-2, G1-2	mg/kg	max.	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010
Keimfähigkeit	%	min.					95
Vollkorn	%	min.					90
Reinheit	%	min.					98

Qualitätsanforderungen – kontraktlich - Futtergetreide

Parameter	Einheit	min/max.	Futter-Weizen	Futter-Gerste	Futter-Roggen	Futter-Hafer	Triticale	Mais
Feuchtigkeit	%	max.	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5	14,5
Bruchkorn	%	max.						10,0
Fremdgetreide	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Schwarzbesatz	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Rohprotein	%	min.	10,5					
Hektoliter	kg/hl	min.	72	62	68	46	70	
Fusarium	%	max.	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
DON	mg/kg	max.	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,75
ZEA	mg/kg	max.	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,35
OTA	mg/kg	max.	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
AFLA B1	mg/kg	max.	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
AFLA B1-2, G1-2	mg/kg	max.	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010	0,010
Mutterkorn	%	max.	0,02		0,1		0,02	

Qualitätsparameter – kontraktlich - Leguminosen

Parameter	Einheit	min./max.	Erbsen gelb	Ackerbohnen	Lupinen
Feuchtigkeit	%	max.	14,5	14,5	14,5
Besatz (SK/FG)	%	max.	2,0	2,0	2,0
Schwarzbesatz	%	max.	1,0	1,0	1,0
Bruchkorn	%	max.	10,0		
Lochfraß	%	max.	10,0	10,0	10,0
Gelbe Erbsen	%	min.	98,0		

Qualitätsanforderungen – kontraktlich - Ölsaaten

Parameter	Einheit	min/max.	Rapssaat Leinsaat	Eruca-Raps	Sonnen-blumen	HO-Sonne	Sojabohnen
Feuchtigkeit	%	max.	9,0	9,0	9,0	9,0	13,0
Besatz	%	max.	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Protein	%	min.					33,0
Ölgehalt	%	min.	40,0	40,0	44,0	44,0	19,0
ffa	%	max.	2,0	2,0	2,0	2,0	
Bruchkorn	%	max.					10,0
Erucasäure	%	max.	2,0				
Erucasäure	%	min.		45,0			
Linolsäure	%	min.			65,0		
Ölsäure	%	min.	2,0			82,0	
Ölsäure	%	max.			25,0		
Glucosinolat	Mikromol/g	max.	25	25			

Definition der Bestandteile, die nicht zum Grundgetreide gehören

Besatz sind alle Bestandteile im Getreide, die nicht zum einwandfreien Grundgetreide gehören. Die Besatzfraktionen werden unterschieden in Schwarzbesatz (SB), Kornbesatz (KB), Bruchkorn (BK) und Auswuchs (AW). Besatz gelangt in der Regel über den Feldbestand, bei der Ernte, beim Transport, während der Trocknung oder bei der Lagerung in die Getreidepartie. Die verschiedenen Besatzanteile beeinträchtigen die Verarbeitung bzw. die Qualität und die Verwendung der daraus hergestellten Produkte. Besatz führt, je nach Art und Umfang, zu einem Mehraufwand während der Lagerung und im Verarbeitungsprozess. Mit Hilfe der Reinigung können die meisten Besatzarten entfernt werden. Dies verursacht zusätzliche Kosten und führt zu Gewichtsverlusten.

Schwarzbesatz (SB): Fremdkörper, z.B. Unkrautsamen, sind kein Getreide. Sie sind unverwertbar und nicht verfütterbar. Verdorbene Körner sind durch Fäulnis, Schimmel-/Bakterienbefall, durch Insekten geschädigte Körner oder durch Selbsterhitzung verbrannte Körner. Darüber hinaus zählen durch Fusarium/Mykotoxine verfärbte oder geschädigte Körner zum Schwarzbesatz. Folgende Mykotoxine werden derzeit untersucht: Deoxynivalenol (DON/Feldpilz), Zearalenon (ZEA/Feldpilz), Ochratoxin (OTA/Lagerpilz) und Aflatoxin B1 (AFLA/Feldpilz). Stark mykotoxinbelastetes Erntegut ist unbrauchbar für die menschliche Ernährung oder Verfütterung. Des Weiteren zählen Verunreinigungen (Spelzen, Strohteile, Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten/-teile, Steine und Sand) zum Schwarzbesatz. **Analyse:** Alles durch 3,5 mm Sieb und auf 1 mm Sieb (außer Mais).

Kornbesatz (KB): Schmachtkorn (dazu zählen auch frostgeschädigte oder unreife Körner), Fremdgetreide, Schädlingsfraß, Keimverfärbungen, fleckige Körner oder durch starke Trocknung verbrannte Körner. **Analyse**

Schmachtkorn: Schlitzsiebe – durch 2,2 mm (Gerste und Hafer), durch 2 mm (Weizen), durch 1,8 mm (Roggen und Triticale).

Bruchkorn (BK): Als Bruchkorn gelten alle Körner, bei denen Teile des Mehlkörpers freiliegen. **Analyse bei Mais:** Alle Fraktionen, die durch ein 4,5 mm Rundlochsieb fallen.

Auswuchs (AW): Wurzel und/oder Blattkeime sind mit bloßem Auge sichtbar. Am Keimling sind deutlich sichtbare Veränderungen zu erkennen. Die Stärke kann nicht verkleistern. Dadurch ist die Backfähigkeit beeinträchtigt oder überhaupt nicht mehr vorhanden.

Qualitätszuschläge/Qualitätsabschläge

Brotgetreide/Futtergetreide

Feuchtigkeit	Abzug gemäß Trocknungstabelle (Anlage 2)
	Trocknungsschwund ab 14,6 % - 17,9 % im Verhältnis 1:1,3
	Trocknungsschwund ab 18,0 % im Verhältnis 1:1,4
	Mais: Trocknungsschwund ab 14,6 % - 34,9 % im Verhältnis 1:1,4
	Trocknungsschwund ab 35,0 % im Verhältnis 1:1,5
	Annahme ab 35 % Feuchtigkeit nur nach vorheriger Absprache.
Besatz (SB, FG, BK, SK)	Abzug gemäß Abzugstabellen (Anlage 2)
	Futtergetreide: Kein Abzug für BK, SK.
Rohprotein	Abstufung in die entsprechende Kategorie
Fallzahl/Auswuchs	Abstufung in die entsprechende Kategorie
Hektolitergewicht	**Brotgetreide:** Abzug je kg Unterschreitung 1 % vom Kontraktpreis
	Futtergetreide: Abzug je kg Unterschreitung 1 % vom Kontraktpreis
Sedimentation	Abstufung in die entsprechende Kategorie
Fusarium	> 1,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
DON	**Brotgetreide:** > 0,75 mg/kg Ablehnung oder separate Vereinbarung
	Futtergetreide: > 1,25 mg/kg Ablehnung oder separate Vereinbarung
	Mais: > 1,75 mg/kg Ablehnung oder separate Vereinbarung
	> 5,00 mg/kg Ablehnung
ZEA	> 0,05 mg/kg Ablehnung oder separate Vereinbarung
	Mais: > 0,35 mg/kg Ablehnung
OTA	> 0,005 mg/kg Ablehnung oder separate Vereinbarung
AFLA B1	**Mais:** > 0,005 mg/kg Ablehnung

Mutterkorn	> 0,02 % - 0,10 % Abzug 5,00 EUR/to
	> 0,11 % - 0,20 % Abzug 7,00 EUR/to
	> 0,21 % - 0,30 % Abzug 9,00 EUR/to
	> 0,31 % - 0,40 % Abzug 11,00 EUR/to
	> 0,41 % - 0,50 % Abzug 15,00 EUR/to
	> 0,5 % Ablehnung oder separate Vereinbarung

Braugerste

Feuchtigkeit	Abzug gemäß Trocknungstabelle (Anlage 2)
	Trocknungsschwund ab 14,6 % im Verhältnis 1:1,3
Besatz (SB, KB)	Abzug gemäß Abzugstabellen (Anlage 2)
Rohprotein	11,6 % Abzug 1,50 EUR/to
	11,7 % Abzug 3,00 EUR/to
	11,8 % Abzug 4,50 EUR/to
	11,9 % Abzug 6,00 EUR/to
	> 11,9 % Abstufung in Futtergerste
Auswuchs	> 2,0 % Abstufung in Futtergerste
Fusarium	> 0,5 – 1,0 % Abstufung in Futtergerste
	> 1,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
DON	> 0,75 mg/kg Ablehnung oder separate Vereinbarung
ZEA	> 0,1 mg/kg Ablehnung oder separate Vereinbarung
OTA	> 0,005 mg/kg Ablehnung oder separate Vereinbarung
Keimfähigkeit	> 95 % Abstufung in Futtergerste
Vollkorn	< 90 % - 85 % Abzug 1,25 EUR/to pro Prozent
	< 85 % Abstufung in Futtergerste

Leguminosen (Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen)

Feuchtigkeit	Abzug gemäß Trocknungstabelle (Anlage 2)
	Trocknungsschwund ab 14,6 % - 15,5 % im Verhältnis 1:1,3
	Trocknungsschwund ab 15,6 % im Verhältnis 1:1,4
Besatz (SB, KB)	Abzug gemäß Abzugstabellen (Anlage 2)
Lochfraß	> 10 % Abzug 10,00 EUR/to
Gelbe Erbsen	< 98 % - 95 % Abzug 5,00 EUR/to

	< 95 % - 90 % Abzug 10,00 EUR/to
	< 90 % Ablehnung oder separate Vereinbarung

Rapssaat/Leinsaat

Feuchtigkeit	< 9,0 % - 6,0 % Vergütung im Verhältnis 1:0,5
	> 9,0 % Abzug gemäß Trocknungstabelle (Anlage 2)
	Trocknungsschwund ab 9,1 % im Verhältnis 1:1,3
Besatz	< 2,0 % - 0,5 % Vergütung 1:0,5
	> 2,0 % - 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1
	> 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1 und Reinigungskosten (Anlage 2)
Ölgehalt	< 40,0 % Abzug im Verhältnis 1:1,5
	> 40,0 % Vergütung im Verhältnis 1:1,5
ffa	> 2,0 % - 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:2
	> 4,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
Erucasäure	> 2,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
Glucosinolat	> 25 Mikromol/g Ablehnung oder separate Vereinbarung
Analysekosten	0,35 EUR/to

Eruca-Rapssaat

Feuchtigkeit	< 9,0 % - 6,0 % Vergütung im Verhältnis 1:0,5
	> 9,0 % Abzug gemäß Trocknungstabelle (Anlage 2)
	Trocknungsschwund ab 9,1 % im Verhältnis 1:1,3
Besatz	< 2,0 % Vergütung im Verhältnis 1:0,5
	> 2,0 % - 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1
	> 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1 und Reinigungskosten (Anlage 2)
Ölgehalt	< 40,0 % Abzug im Verhältnis 1:1,5
	> 40,0 % Vergütung im Verhältnis 1:1,5
ffa	> 2,0 % - 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:2
	> 4,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
Erucasäure	< 45,0 % - 43,0 % Abzug im Verhältnis 1:2
	< 43,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
Glucosinolat	> 25 Mikromol/g Ablehnung oder separate Vereinbarung
Analysekosten	0,35 EUR/to

Sonnenblumen

Feuchtigkeit	< 9,0 % - 6,0 % Vergütung im Verhältnis 1:0,5
	> 9,0 % Abzug gemäß Trocknungstabelle (Anlage 2)
	Trocknungsschwund ab 9,1 % im Verhältnis 1:1,3
Besatz	< 2,0 % Vergütung im Verhältnis 1:0,5
	> 2,0 % - 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1
	> 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1 und Reinigungskosten (Anlage 2)
Ölgehalt	< 44,0 % - 40,1 % Abzug im Verhältnis 1:1,5
	< 40,0 % - 35,0 % Abzug im Verhältnis 1:2
	< 35,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
ffa	> 2,0 % - 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:2
	> 4,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
Linolsäure	< 65 % Abzug im Verhältnis 1:0,75
Ölsäure	> 25 % Ablehnung oder separate Vereinbarung

HO-Sonnenblumen

Feuchtigkeit	< 9,0 % - 6,0 % Vergütung im Verhältnis 1:0,5
	> 9,0 % Abzug gemäß Trocknungstabelle (Anlage 2)
	Trocknungsschwund ab 9,1 % im Verhältnis 1:1,3
Besatz	< 2,0 % Vergütung im Verhältnis 1:0,5
	> 2,0 % - 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1
	> 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1 und Reinigungskosten (Anlage 2)
Ölgehalt	< 44,0 % - 40,1 % Abzug im Verhältnis 1:1,5
	< 40,0 % - 35,0 % Abzug im Verhältnis 1:2
	< 35,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
ffa	> 2,0 % - 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:2
	> 4,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
Ölsäure	< 82,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
Analysekosten	0,35 EUR/to

Sojabohnen

Feuchtigkeit	> 13,0 % Abzug gemäß Trocknungstabelle (Anlage 2)
	Trocknungsschwund ab 13,1 % im Verhältnis 1:1,3
Besatz	< 2,0 % Vergütung im Verhältnis 1:0,5
	> 2,0 % - 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1
	> 4,0 % Abzug im Verhältnis 1:1 und Reinigungskosten (Anlage 2)
Ölgehalt	< 19,0 % Abzug im Verhältnis 1:1,5
Protein	> 34,0 % - 33,0 % Abzug im Verhältnis 1:1,5
	> 33,0 % Ablehnung oder separate Vereinbarung
Analysekosten	0,35 EUR/to

Anlage 1

Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Futtermitteln (Stand: Mai 2017)

In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Schritte zur Sicherstellung einer hochwertigen Getreide-, Ölsaaten- und Leguminosenqualität zusammengefasst. Für Verarbeitungsprodukte gelten weitergehende Vorschriften.

Regelmäßige Aufzeichnung über betriebseigene Maßnahmen dokumentieren die Qualitätssicherung und unterstützen die Rückverfolgbarkeit. Dies gilt für alle Marktpartner. Entsprechende Hinweise zur Dokumentation werden im nachfolgenden Text mit dem Zeichen (→) markiert. Mit der „Basisdokumentation Ackerbau“ (Schlagkartei, Lager- und Transportdokumentation) wird der gesamte Prozess abgebildet.

Die Getreide, Ölsaaten und Leguminosen anhaftenden Stäube oder Beimengungen können Belastungen oder Verunreinigungen aufweisen, die in der Lebensmittel- und Futtermittelherstellung unerwünscht sind und eliminiert werden müssen. Jedem Glied in der Kette vom Erzeugerbetrieb bis zur Verarbeitung kommt hierbei besondere Verantwortung zu, solche Beimischungen zu verhindern.

Anbau

Der Anbau erfolgt nach guter fachlicher Praxis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen sind auf die Minimierung unerwünschter Stoffe in Nahrungsmitteln auszurichten.

Getreide jeder Art sind Lebensmittel. Hohe Mykotoxingehalte können zu erheblichen Einschränkungen der Verwertungs- und Vermarktungsmöglichkeiten führen. Mit folgenden Maßnahmen sollte diesem Risiko begegnet werden:

- Auswahl standortangepasster, gering anfälliger Sorten
- Möglichst keine pfluglose Bodenbearbeitung nach Mais oder Gras
- Erweiterung der Fruchtfolge
- Zeitlich optimierter Fungizideinsatz

Verwendung von Sekundärrohstoffen als Düngemittel (insbesondere Klärschlamm und Fleischknochenmehl), auch unbeabsichtigte Einträge von benachbarten Flächen, beschränkt die Verwertungsmöglichkeiten des Ernteprodukts und muss dem Marktpartner ausdrücklich mitgeteilt werden.

Ernte

Unerwünschte Stoffe (Fremdbesatz und Staubanteile) sowie Bruchkorn werden bereits bei der Ernte durch die richtige Schnitthöhe und optimale Einstellung des Mähdreschers (Siebe, Windmenge etc.) erheblich reduziert.

Transport

Mähdrescher und sämtliche Transportmittel (auch Fremdfahrzeuge), z.B. Anhänger, LKW, Container sowie Schiffe und Waggons müssen sauber und für den Transport geeignet sein. Beim Einsatz von

Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemitteln ist darauf zu achten, dass nur lebensmittelverträgliche Substanzen verwendet werden.

Verschmutzte Transportmittel sind vor der Beladung sorgfältig zu reinigen (Besen und/oder Druckluft bzw. Nassreinigung; ggf. Desinfektion und Nachspülen mit klarem Wasser), Transportmittel die dem erforderlichen Standard hinsichtlich der Sauberkeit nicht entsprechen, dürfen nicht beladen werden.

Transportmittel dürfen nicht mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen beladen werden, wenn diese zuvor auch für den Transport folgender Güter in loser Schüttung genutzt wurden:

- Asbest und asbesthaltige Materialien
- Tierische Bestandteile (z.B. Schlachtabfälle, Fleischknochenmehl, Tiermehl, Fischmehl)
- Klärschlamm, Fäkalien, tierische Exkremente (Tierdung)
- Glas, Metallspäne
- Ätzende oder giftige Stoffe (auch toxisch gebeiztes Saat- oder Pflanzgut)

Hinweise zu Transportfolgen und spezifischen Reinigungsverfahren enthalten die QS-Leitlinien (siehe auch QS-Service-Paket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau, hier Kapitel 3.6.2), die VDM-Leitlinien zu Lagerung, Umschlag und Transport sowie der Standard GMP+ TS 1.9 Transporttätigkeiten.

Auch bei Zwischenlagerung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen auf dem Transportmittel sind Maßnahmen zum Schutz vor äußeren Einflüssen (i.d.R. Plane) zu treffen.

Lagerung

Maßnahmen vor der Lagerung

Der unmittelbare Be- und Entladebereich muss in einem sauberen und leicht zu reinigenden Zustand sein. Keine Lagerung von gebeiztem Saat- und Pflanzgut (lose), Pflanzenschutzmitteln, Mineralölen und sonstigen Gefahrstoffen in Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen-Lägern.

Die Wände, Böden und sonstigen Oberflächen der Lagerstätte einschließlich Schüttgossen und Fördereinrichtungen müssen gesäubert werden und sind frei von Schädlingen, Schimmel und Feuchte zu halten.

Gebäude, die für die Lagerung benutzt werden, müssen trocken und gegen Eindringen von Nässe geschützt sein; undichte Stellen im Dach müssen vor der Einlagerung repariert werden. Ausnahmsweise kurzfristig auf Freiflächen gelagertes Getreide muss vor nachteiliger Beeinflussung geschützt werden.

Es sind Maßnahmen zu treffen, um den Zugang und Verschmutzungen durch Haustiere, Vögel, Nagetiere usw. zu verhindern. Deshalb sind Türen und Fenster zum Lager geschlossen zu halten oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (z.B. durch Netze).

Um das Risiko einer Verunreinigung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen durch Fremdkörper zu vermeiden, sind Glühbirnen und Leuchtstoffröhren gegen Glasbruch zu sichern bzw. zu ummanteln. Andere Fremdkörper sind generell aus dem Lagerbereich zu entfernen.

Werkzeuge, Schrauben etc. sind sofort aus dem Lager zu entfernen, wenn sie dort nicht mehr gebraucht werden.

Maßnahmen bei der Einlagerung und während der Lagerung

Während der Lagerung sind Verunreinigungen jeder Art zu vermeiden.

Getreide, Ölsaaten und Leguminosen sind entsprechend der Lagerdauer in einen lagerfähigen Zustand zu bringen (z.B. durch Reinigung, Kühlung, Trocknung und/oder Belüftung).

Die Trocknung von Getreide, Ölsaaten und Leguminosen hat qualitätsorientiert und so zu erfolgen, dass die Gehalte an unerwünschten Stoffen nicht erhöht bzw. vermieden werden. Dies setzt geeignete Anlagen und darauf abgestimmte Brennmaterialien voraus.

Beim Direkttrocknungsverfahren ist der Brenner jährlich vor Inbetriebnahme von einem Serviceunternehmen auf die korrekte Einstellung und Verbrennung (Prüfprotokoll/Rauchgasmessung) kontrollieren zu lassen. Empfohlen werden ein Rückstellmuster und die Untersuchung des Trockengutes auf Schadstoffrückstände.

Die Temperatur und der Gesamtzustand müssen regelmäßig (zu Beginn der Lagerung mind. 14-täglich) überprüft werden. Jeder Temperaturanstieg muss näher untersucht werden, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Nach der Ernte zur Gesunderhaltung durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen (auch bei Teilen einer Partie) sind dem Käufer schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2

Abzugstabelle
Siehe ***Downloads***

Anlage 3

Gebührenverzeichnis für Laboruntersuchungen in Dienstleistung

1.	Besatzbestimmung	20,00 EUR
2.	Messung Infratec	10,00 EUR
3.	Fallzahlmessung (Hagberg, ICC-Standard 107/1)	20,00 EUR
4.	DON-Schnelltest	25,00 EUR
5.	Mykotoxin 3-fach-Test (DON, ZEA, OTA)	60,00 EUR
6.	Keimenergie	15,00 EUR
7.	Verwiegung	10,00 EUR